

# Regierungsratsbeschluss

vom 24. Juni 2013

Nr. 2013/1144

## Schnottwil: Änderung Bauzonenplan und Erschliessungsplan Gässli (GB Nr. 143)

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Schnottwil unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplans und des Erschliessungsplans Gässli (GB Nr. 143) zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Der Landwirtschaftsbetrieb auf GB Schnottwil Nr. 143 wurde aufgegeben. Das Amt für Landwirtschaft hat mit Verfügung vom 28. August 2012 festgestellt, dass kein landwirtschaftliches Gewerbe mehr vorliegt. Der ehemalige Betrieb liegt nach rechtsgültigem Bauzonenplan in der Landwirtschaftszone, überlagert mit der Ortsbildschutzzone. Er besteht aus mehreren Gebäuden, wovon die Gebäude Nrn. 6 und 8 als erhaltenswerte Kulturobjekte eingestuft sind. Ein weiteres Nebengebäude ist als schützenswert klassiert. Das Hauptgebäude Nr. 6 steht im Moment leer. Es ist vorgesehen, mehrere Wohnungen einzubauen. Die übrigen Gebäude werden vom Eigentümer in verschiedener Art genutzt (Wohnen, Garage, Lager und Hobbytierhaltung). Um eine bessere bauliche Nutzung und insbesondere den Einbau von Wohnungen im Gebäude Nr. 6 zu ermöglichen, wird das Grundstück in die Kernzone eingezont.

Die Liegenschaft ist dreiseitig von der Kernzone umgeben. Eine Zuordnung zu dieser Zone ist demnach zweckmässig. Die überlagerte Ortsbildschutzzone bleibt bestehen. Die neue Parzellierung erfolgt entlang der Zonengrenze unter Einhaltung des Grenzabstandes. Entlang des Gässli wird im Erschliessungsplan eine Strassenbaulinie von 5 m festgelegt und das Gebäude Nr. 8 mit einer Gestaltungsbaulinie versehen.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 3. Januar 2013 bis am 1. Februar 2013. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat beschloss die Planung am 19. Februar 2013.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### 3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonenplans und des Erschliessungsplans Gässli (GB Nr. 143) der Einwohnergemeinde Schnottwil wird genehmigt.
- 3.2 Der kantonale Richtplan wird fortgeschrieben.
- 3.3 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit den vorliegenden Plänen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

2

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Schnottwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen.
- 3.5 Die Planung steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Schnottwil hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Kostenrechnung

### Einwohnergemeinde Schnottwil, Bernstrasse 11, 3253 Schnottwil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.00	(4210000/004/80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015/002/45820)
	<u>Fr. 1'823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und je 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung

Amt für Finanzen

Amt für Landwirtschaft

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Bauzonenplan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4509 Solothurn, mit 1 gen. Bauzonenplan (später)

Einwohnergemeinde Schnottwil, Bernstrasse 11, 3253 Schnottwil, mit 1 gen. Bauzonenplan und 3 gen. Erschliessungsplänen (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Bau- und Werkkommission Schnottwil, 3253 Schnottwil

Emch und Berger AG, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Schnottwil: Genehmigung Änderung Bauzonenplan und Erschliessungsplan Gässli (GB Nr. 143))